

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINES

Der „BOXCLUB DORNBIRN“ ist die **gemeinnützige Vereinigung** der den Amateurboxsport betreibenden Vereinsmitglieder. Er ist Mitglied des ÖSTERREICHISCHEN BOXVERBANDES, Landesgruppe Vorarlberg.

Sein Sitz ist Dornbirn, unter der Adresse des jeweiligen Obmannes.

Zweck des Vereines ist, die Förderung und Pflege des Amateurboxsportes durch sportliche Erziehung in Boxunterricht und Training und/oder Boxgymnastik im Sinne der vom Österreichischen Amateur-Boxverband erstellten Statuten und Wettkampfbestimmungen sowie der Sportkameradschaft durch gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

§ 2

MITTEL DES VEREINES

Die zur Erreichung des Vereinzweckes nötigen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die in der Hauptversammlung bestimmten **Mitgliedsbeiträge**;
- b) das Erträgnis der vom Verein veranstalteten **Boxkämpfe**;
- c) die vom Verein verhängten **Geldbussen**;
- d) **Spenden und sonstigen Zuwendungen**, insbesondere die dem Verein zufallenden anteile an den Sporttoterträgen seitens des ÖBV., des Dachverbandes und der Vorarlberger Landesregierung.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Der BC-DORNBIRN hat **ordentliche Mitglieder, Ehrenobmänner, Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder**. Zu Ehrenobmänner und Ehrenmitglieder können von der Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den BOXCLUB DORNBIRN besondere Verdienste erworben haben. Ehrenobmänner haben in jeder Sitzung, Ehrenmitglieder nur in der Jahreshauptversammlung Sitz und Stimmrecht. Unterstützende Mitglieder haben Antragsrecht in der Jahreshauptversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 4

ORDENTLICHE MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder sind die den **Boxsport betreibenden Personen**, die vom Vorstand des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder können ferne Einzelpersonen sein, wenn sie im Rahmen des Vereines ein Amt bekleiden, das sie unentgeltlich ausüben. Solche Mitglieder sind nur die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse. Ihre **Mitgliedschaft wird durch die Übernahme des Amtes erworben**; sie endet mit dem Amtsverlust, Austritt oder Ausschluss. Politische Betätigung innerhalb des Vereines ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung, die Weisungen und **Anordnungen ihrer Trainer zu befolgen**, das Training zu den festgesetzten Zeiten zu besuchen. Eine Nichteinhaltung des Trainings, kann über Antrag des Trainers zum Ausschluss führen.

Die ordentlichen Mitglieder haben **Sitz und Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung**; Einzelmitglieder jedoch mit der in § 6, lit A, 3. Abs., getroffenen Einschränkung. Sie haben das schriftliche Antragsrecht im Vorstand sowie in allen Unterausschüssen. Die Anträge müssen jedoch nur dann behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und sonstigen Vorschriften des ÖBV. einzuhalten. Mindestens **1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.**

§ 6

DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- A.) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.** Sie muss mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wobei die Tagesordnung bekannt zu geben ist. Stimmberechtigt sind die Ehrenobmänner, Ehrenmitglieder sowie die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. EINZELMITGLIEDER verfügen nur über eine Stimme, sie sind bei der **WAHL DES VORSTANDES NICHT STIMMBERECHTIGT.** Die Jahreshauptversammlung ist bei **Anwesenheit von drei Fünftel aller Stimmberechtigten beschlussfähig.**
- B.)** Ist die ordentliche Jahreshauptversammlung zur angesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlussfähig ist. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können überdies jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand des Vereines ist zur Einberufung einer Jahreshauptversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich mit einer Begründung begehrt wird, sowie im Falle des § 12 Abs. 2 dieser Satzungen. Die Einberufung kann aber unterbleiben, wenn im gleichen Kalenderjahr schon eine außerordentliche Jahreshauptversammlung abgehalten wurde, die auf Grund dieser Bestimmungen vom Vorstand des Vereines einberufen werden musste und die beim Begehren beigefügten Begründungen ihrem Wesen nach übereinstimmen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Jahreshauptversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Jahreshauptversammlungen.
- C.) Die TAGESORDNUNG** für die ordentliche Jahreshauptversammlung ist:
- a.) die Feststellung der Stimmberechtigung;
 - b.) die Genehmigung der Mitschrift der letzten Jahreshauptversammlung ;
 - c.) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses sowie der Erteilung der Entlastungen;
 - d.) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer;
 - e.) Wahl von Ehrenobmännern und Ehrenmitgliedern;
 - f.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - g.) Beschlussfassung über die Anträge des Vereines und der Mitglieder;
 - h.) Überprüfung der Entscheidungen des Vorstandes des Vereines und der Ausschüsse, gegen die ein Rechtszug an die Jahreshauptversammlung vorgesehen ist;
 - i.) Satzungsänderungen – diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des V.A.B.V.;
 - j.) Auflösung des Vereines – siehe § 13.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung, die auf Grund des § 6 lit B, 2. und 3. Satz einberufen wird, kann auf die Punkte a), b) und g) beschränkt werden, es sei denn, dass sich das Begehren auf einen anderen Punkt bezieht.

Die Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen **14 Tage vor der Abhaltung** der Jahreshauptversammlung beim Vorstand **schriftlich** eingebracht werden (Datum des Poststempels). Die **Anträge** sind zum **Beschluss** erhoben, wenn sie die **EINFACHE MEHRHEIT** erreichen, andernfalls sind sie abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Punkte e), i), und j) ist eine besondere Mehrheit erforderlich und zwar sind Ehrenobmänner und Ehrenmitglieder

nur mit **4/5 Mehrheit** gewählt; **SATZUNGEN** bedürfen einer **2/3 Mehrheit** sowie der Zustimmung des V.A.B.V.; die zur **VEREINSAUFLÖSUNG** notwendige Mehrheit ist im § 13 angeführt.

§ 7

DER VORSTAND

Die Geschäfte des Vereines werden vom Vorstand und in seinem Auftrag von Ausschüssen geführt. Den Geschäftsgang regelt eine vom Vorstand herausgegebene Geschäftsordnung. Der Vorstand - welcher für 1 Jahr gewählt wird - besteht aus dem:

OBMANN
OBMANNSTELLVERTRETER
SPORTWART
TRAINER
JUGENDWART
KASSIER
SCHRIFTFÜHRER und deren Stellvertreter.

Vorstandsmitglieder können nur **österreichische Staatsbürger** werden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung gewählt und führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt, freie Vorstandsstellen selbst zu besetzen. Die Beschlussfassung im Vorstand erfordert einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Monatlich muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Obmann eine Vorstandssitzung binnen 6 Tagen einzuberufen. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er führt in allen Sitzungen, an denen er teilnimmt, den Vorsitz. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 8

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Schriftstücke des Vereines hat der Obmann, in seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter zu unterfertigen. Erklärungen, die den Verein belasten, müssen überdies vom Kassier oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet werden. Die Ausschlüsse zeichnen durch ihre Vorsitzenden oder Stellvertreter.

§ 9

AUSSCHÜSSE

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstand gewählt und sind diesem verantwortlich. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses soll in der Regel dem Vorstand angehören. Der Vorstand soll folgende Ausschüsse bilden:

- 1.) den **SPORTAUSSCHUSS** zur Durchführung aller sportlichen Aufgaben
- 2.) den **DISZIPLINARAUSCHUSS** zur Behandlung aller Disziplinarangelegenheiten.

§ 10

AUSTRITT

Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Verein längstens bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres bekannt gegeben werden, widrigenfalls die Mitgliedschaft auf ein weiteres Jahr zu Recht besteht.

§ 11

STRAFEN

Der Disziplinarausschuss des BC-Dornbirn kann folgende Strafen über seine Mitglieder – auch Einzelmitglieder – verhängen:

- a.) Rügen
- b.) Geldstrafen
- c.) Sperren
- d.) Den Ausschluss.

Die Strafen sind vom Disziplinarausschuss zu verhängen und zu vollziehen. Ein Rechtszug an den Vorstand ist nur im Falle des Ausschlusses zulässig. Die Strafe der Sperre kann auch bedingt verhängt werden. Die gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig.

§ 12

STREITIGKEITEN

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis schlichtet der Vorstand endgültig. Streitigkeiten, bei denen der Vorstand selbst Partei ist, werden durch eine zu diesem Zweck binnen 3 Monate einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung geordnet, wobei der Rechtszug an den V.A.B.V. möglich ist.

§ 13

AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines kann nur bei einer Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen werden muss, bei Anwesenheit mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit **4/5 Mehrheit** beschlossen werden. In diesem Falle fällt das Vermögen dem V.A.B.V. (Vorarlberger Amateur-Boxverein) zu.

§ 14

AUSLEGUNG DER SATZUNGEN

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzungen des ÖBV LANDESGRUPPE VORARLBERG.

Dornbirn, am.....